

Nach Stand der Diskussion verlangt Art. 46 Abs. 1 EMRK sowohl nach Rechtsprechung des EGMR als auch nach herrschender Lehre nicht, dass die Wiederaufnahme eines Verfahrens stattfindet, wenn ein Urteil des EGMR eine Konventionsverletzung feststellt.<sup>91</sup> De lege lata besteht also keine Verpflichtung zur Wiederaufnahme innerstaatlicher Verfahren. Es ist dem Staatsgerichtshof aber darin zuzustimmen, dass das Ergebnis des Fehlens eines Wiederaufnahmeverfahrens für diejenigen Fälle unbefriedigend ist, in denen die Wiederaufnahme zur Abhilfe einer EMRK-Verletzung erforderlich ist. Es erscheint de lege ferenda wünschenswert, für solche Fälle Regelungen zur Wiederaufnahme eines Verfahrens in die liechtensteinischen Prozessordnungen aufzunehmen. Es ist aber wohl nicht geboten, dass der Gesetzgeber für sämtliche Verfahren (etwa: die Zivilprozessordnung, das Ausserstreitverfahren, die Strafprozessordnung, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz) einen einheitlichen Wiederaufnahmetatbestand schaffen müsste. Lediglich für das Strafverfahren und Verwaltungsstrafverfahren drängt sich die Wiederaufnahme eines formell und materiell rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens auf. Aufgrund der Schwere der Sanktion erfordert das Interesse des Betroffenen, dass das Verfahren in diesen Fällen erneuert wird. Als Massstab kann die Empfehlung Nr. R (2000) 2 des Ministerkomitees dienen.<sup>92</sup> Demnach ist die Wiederaufnahme eines Verfahrens vorzusehen, wenn die verletzte Partei wegen der innerstaatlichen Entscheidung weiterhin an sehr schwerwiegenden Folgen leidet, die mit der gerechten Entschädigung nicht behoben werden können, und aus dem Urteil des Gerichtshofs hervorgeht, dass die angefochtene innerstaatliche Entscheidung entweder materiell im Widerspruch zur EMRK steht oder die festgestellte Verletzung auf schwerwiegende Verfahrensfehler oder Verfahrensmängel zurückgeht, sodass ernsthafte Zweifel am Ausgang des angefochtenen innerstaatlichen Verfahrens bestehen.

Der Staatsgerichtshof hatte bisher noch keinen Antrag auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zu beurteilen, nachdem ein rechtskräftig Verurteilter erfolgreich eine Beschwerde an den EGMR geführt hätte.<sup>93</sup>

---

91 Vgl. dazu S. 85 ff.

92 Vgl. dazu Fussnote 54.

93 Die Entscheidung StGH 2011/133 betraf hingegen einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen einen Landrichter durch die Beschwerdeführer als